

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) GEOMAGIC GmbH

1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen der GEOMAGIC GmbH (im Folgenden „GEOMAGIC“ genannt) gelten für alle unsere Bestellungen über Lieferungen und/oder Leistungen. Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

Die AEB werden vom Auftragnehmer anerkannt und bei Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.

Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GEOMAGIC ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn GEOMAGIC in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Aus Nachweisgründen sind derartige Vereinbarungen schriftlich oder in Textform zu dokumentieren. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von den Parteien abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen der Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail).

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Auftragsbestätigung

In der Regel gehen Bestellungen von GEOMAGIC Anfragen an den Auftragnehmer voraus. Angebote des Auftragnehmers sind die Grundlage von Verhandlungen, die GEOMAGIC mit dem Auftragnehmer mündlich, telefonisch oder über sonstige Kommunikationsmittel führt.

Das Verhandlungsergebnis bzw. der Inhalt der von GEOMAGIC gewünschten Lieferungen oder Leistungen mit Verweis auf diese AEB wird in einer Bestellung von GEOMAGIC in Schrift- oder Textform

dokumentiert, welche dem Auftragnehmer per Post oder anderweitige Übermittlung (z.B. Fax, E-Mail) zugeht. Diese Bestellung stellt das Angebot im Rechtssinne dar und ist vom Auftragnehmer unverzüglich zu prüfen.

Spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen hat der Auftragnehmer eine rechtsverbindliche Auftragsbestätigung an die GEOMAGIC ohne Änderungen oder Ergänzungen per Post, Fax oder E-Mail (einkauf@geomagic.world) zurückzusenden. Dies kann eine bestätigte Kopie der Bestellung sein. Die Auftragsbestätigung stellt die Annahme des Angebots im Rechtssinne dar. Damit kommt ein Vertrag zwischen GEOMAGIC und dem Auftragnehmer zustande.

Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Führt der Lieferant/Unternehmer die Bestellung aus, ohne dass uns die Auftragsbestätigung innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist zugegangen ist, so gilt die Ausführung der Bestellung als Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Bei Erfordernis werden Vertraulichkeitsvereinbarungen, Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung und zur IT-Sicherheit separat abgeschlossen und ggf. in den Vertrag einbezogen.

Unterauftragnehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn GEOMAGIC vorher schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Unterauftragnehmer sind in diesem Fall Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Unterauftragnehmer im gleichen Umfang wie der Auftragnehmer selbst die Bestimmungen der AEB einhalten. GEOMAGIC ist zur uneingeschränkten Überprüfung der Leistung des Unterauftragnehmers berechtigt.

3. Compliance

Für den Auftragnehmer ist es eine Selbstverständlichkeit, keine Kinder- oder Zwangsarbeit zu dulden, zu unterstützen oder zu fördern. Der Auftragnehmer wird in der Geschäftsbeziehung zu GEOMAGIC alle gesetzlichen Bestimmungen strikt einhalten und sicherstellen, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer dies ebenfalls tun. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Arbeits- und Umweltschutz, für die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und unlauteren geschäftlichen

Handlungen sowie zur Sicherstellung des freien Wettbewerbs. Der Auftragnehmer gewährleistet, alle für die Vertragserfüllung notwendigen Zulassungen und Bescheinigungen für seinen Betrieb einzuholen und aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer wird von unmittelbaren und mittelbaren Zuwendungen, z.B. Geschenke, Zahlungen, Belohnungen oder sonstige Vorteile, an GEOMAGIC oder ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder diesen nahestehenden Personen absehen, die geeignet sind, den Anschein von Korruption zu erwecken.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Geschäftspartner-Verhaltenskodex der GEOMAGIC zur Kenntnis zu nehmen und in allen relevanten Bereichen, insbesondere in Bezug auf Compliance, Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz, entsprechend zu handeln. Der Verhaltenskodex ist auf der Website von GEOMAGIC verfügbar und kann bei Bedarf auch per E-Mail bereitgestellt werden. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Verhaltenskodex gelesen und verstanden hat und verpflichtet sich, alle darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

4. Mindestlohn

Der Auftragnehmer garantiert bezüglich der Geschäftsbeziehung zu GEOMAGIC die Einhaltung des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) sowie die stetige und fristgerechte Zahlung des geltenden Mindestlohns (§ 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - Mindestlohngesetz - MiLoG) an seine Arbeitnehmer und weist die Zahlung auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich durch Vorlage geeigneter aktueller Dokumente nach. Der Auftragnehmer verpflichtet die von ihm eingesetzten Nachunternehmer vertraglich in gleichem Umfang zur Einhaltung der vorstehenden Pflichten. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer prüft regelmäßig, ob die von ihm eingesetzten Nachunternehmer das MiLoG einhalten.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen das MiLoG oder das AEntG gegen den Auftraggeber aus der Bürgenhaftung gemäß § 13 MiLoG bzw. § 14 AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben ergibt. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an

ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen wird.

Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines allgemeinen Mindestlohns aus §§ 1 ff. MiLoG, gegen das AEntG und/oder die vorstehenden Pflichten, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns zahlt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des Auftragswerts. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

5. Termine

Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind bindend. Erkennt der Lieferant/Unternehmer, dass er – aus welchen Gründen auch immer – den Liefer-/Leistungstermin voraussichtlich nicht einhalten kann, so hat er

GEOMAGIC hierüber unverzüglich zu unterrichten, damit GEOMAGIC rechtzeitig seine Dispositionen treffen kann. Die Rechte von GEOMAGIC aufgrund des Verzugs bleiben hiervon unberührt.

Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung und/oder Lieferung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von GEOMAGIC – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Versandpapiere

Jeder Warensendung ist ein Lieferschein in lesbare Ausfertigung beizufügen. In den Versandpapieren sind das Datum, die Bestellnummer sowie die den Artikeln zugeordneten Positionsnummern anzugeben.

7. Rechnungslegung und Zahlung

Rechnungen sind GEOMAGIC nach einer erfolgten Lieferung und/oder Leistung für jede Bestellung unter Angabe des Datums und der Bestellnummer sowie der Positionsnummer und des Kontos separat einzureichen. Die Rechnung ist entweder als pdf-Dokument per Mail an

buchhaltung@geomagic.world oder per Post an:

GEOMAGIC GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

zu senden.

Die Rechnungen dürfen den Sendungen nicht beigelegt werden. Den Rechnungen sind die bestätigten/anerkannten Leistungsnachweise beizufügen. Innerhalb der Rechnungen sind jeweils die Steuernummer, der Nettobetrag, der jeweils geltende Umsatzsteuersatz, der Umsatzsteuerbetrag sowie der Bruttobetrag gesondert auszuweisen. Auf Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten sein: Name des Empfängers, IBAN (International Bank Account Number), BIC (Bank Identifier Code), Währung in der Kurzform, Betrag. Zahlungsanforderungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. erforderlichen Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

Das bevorzugte Zahlungsmittel ist Banküberweisung. Abweichende Zahlungsmittel sind schriftlich mit GEOMAGIC abzustimmen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von GEOMAGIC vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von GEOMAGIC eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist GEOMAGIC nicht verantwortlich.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen GEOMAGIC in gesetzlichem Umfang zu. GEOMAGIC ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange GEOMAGIC noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Abtretung von Forderungen

Der Lieferant/Unternehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GEOMAGIC, die nicht ohne wichtigen Grund verweigern werden wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen GEOMAGIC ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht für Forderungen im Anwendungsbereich von § 354a HGB.

9. Gewährleistung

Für die Rechte von GEOMAGIC bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und/oder Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Der Auftragnehmer gewährleistet die vollständige Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln der von ihm zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen, eine sachgerechte und einwandfreie Auswahl der verwendeten Werkstoffe und - soweit nichts anderes vereinbart ist - eine werksgerechte Ausführung gemäß dem neuesten Stand der Technik sowie eine sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistungen. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit der Lieferungen und/oder Leistungen.

Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen GEOMAGIC Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn GEOMAGIC der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit der Maßgabe, dass die Untersuchungspflicht von GEOMAGIC auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Versandpapiere sowie bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung), beschränkt ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht von GEOMAGIC für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von GEOMAGIC als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Geschäftstagen beim Auftragnehmer eingeht.

Bei Mängeln der Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers, die bis zu 24 Monate nach dem Beginn der Gewährleistungszeit (Tag der Übergabe oder Tag des Datums des Abnahmeprotokolls, soweit eine Abnahme vereinbart

ist) auftreten, ist GEOMAGIC berechtigt, vom Auftragnehmer Nacherfüllung zu verlangen. GEOMAGIC wird dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Im Falle der Beseitigung von Mängeln durch den Lieferanten/Unternehmer verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um den Zeitraum von der Beanstandung bis zur Übergabe bzw. Abnahme der Instandsetzung.

Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Kosten eines etwaigen Aus- und Wiedereinbaus inklusive Wiederinbetriebsetzung zu tragen. Die Haftung von GEOMAGIC auf Schadensersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet GEOMAGIC jedoch nur, wenn GEOMAGIC erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lieferanten/Unternehmer zwei Versuche innerhalb einer von Geomagic jeweils gesetzten angemessenen Frist zu. Schlägt die Nacherfüllung auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch fehl, wird diese verweigert bzw. ist diese für den Lieferanten/Unternehmer unmöglich, ist GEOMAGIC berechtigt, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung entsprechend zu mindern. Soweit die Mangelhaftigkeit vom Lieferanten/Unternehmer zu vertreten ist, verbleibt GEOMAGIC daneben das Recht zur Geltendmachung von Schadens- oder Aufwendungsersatz. Im Falle eines Werkvertrages ist GEOMAGIC darüber hinaus berechtigt, die Mängel bei erfolglosem Ablauf der zweiten von GEOMAGIC zur Nacherfüllung bestimmten Frist, auf Kosten des Lieferanten/Unternehmers selbst zu beseitigen. Wird die Nacherfüllung durch den Lieferanten/Unternehmer, ohne hierzu berechtigt zu sein, verweigert, so ist für die vorgenannte Selbstvornahme eine vorherige Fristsetzung entbehrlich. Entsprechendes gilt, soweit für GEOMAGIC aufgrund der Dringlichkeit der Mängelbeseitigung eine vorherige Fristsetzung unzumutbar ist.

Auf die im Rahmen der Nacherfüllung erbrachten Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

10. Haftung

Der Lieferant/Unternehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für Sach-, Personen-, Vermögens- und Umweltschäden.

Er haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auch dann, wenn diese den Schaden bei Gelegenheit der Erfüllung bzw. Verrichtung verursacht haben. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

11. Schutzrechte Dritter

Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten/Unternehmers deren Schutzrechte verletzen, wird GEOMAGIC umfassend auf erstes Anfordern von dem Lieferanten/Unternehmer freigestellt und Ersatz der anfallenden Aufwendungen wird GEOMAGIC erstattet. GEOMAGIC wird den Lieferanten umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren und dem Lieferanten/Unternehmer die Rechtsverteidigung überlassen.

12. Rücktritt

Bei einer vor Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten/Unternehmer ohne Verschulden von GEOMAGIC eintretenden Änderung der für den Vertragsabschluss maßgebenden Verhältnisse ist GEOMAGIC berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu einer späteren Frist als vereinbart zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bei Dienst- und Werkverträgen stehen GEOMAGIC die gesetzliche Kündigungsrechte zu. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

13. Werbung, Veröffentlichungen, Referenzen

Sowohl das Anfertigen/Veröffentlichen von Artikeln, Filmen und Fotos im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand einschließlich Pressemitteilungen als auch das Anführen der Unternehmensbezeichnung von GEOMAGIC bspw. als Referenzangabe sowie die namentliche Erwähnung von Beschäftigten von GEOMAGIC im Zusammenhang mit Referenzen ist dem Auftragnehmer nur gestattet, wenn GEOMAGIC im Voraus schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.

14. Datenschutz, Informationssicherheit, Vertraulichkeit von Informationen

Zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten führt GEOMAGIC Geschäftspartnerprüfungen durch und verarbeitet dabei ggf. personenbezogene Daten von Vertretern des Auftragnehmers bzw. dessen wirtschaftlich Berechtigten. Ferner verarbeitet GEOMAGIC personenbezogene Daten z.B. Kontaktdaten von Vertretern und Ansprechpartnern des Auftragnehmers insbesondere zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur

Erfüllung vertraglicher Pflichten. Weiterhin verarbeitet GEOMAGIC personenbezogene Daten, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Teilnahme an einer Ausschreibung bzw. einer Angebotsabfrage GEOMAGIC zur Verfügung stellt. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich auf der Homepage von GEOMAGIC.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in der Geschäftsbeziehung zu GEOMAGIC alle datenschutzrechtlichen Vorschriften maßgeblich der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten von GEOMAGIC-Beschäftigten nur aufgrund einer Rechtsgrundlage und nur zweckgebunden zu verarbeiten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz der IT-Systeme vor Schadsoftware (Malware) und dem Zugriff unbefugter Dritter durchzuführen. Die Bestimmungen zur IT-Sicherheit bei systemkritischen Infrastrukturen (soweit erforderlich DIN ISO 27001) sind einzuhalten. Der Auftragnehmer wird GEOMAGIC unverzüglich über Anhaltspunkte für einen versuchten oder erfolgten unbefugten Zugriff Dritter informieren und GEOMAGIC bei der Aufklärung und ggf. Abwehr des Zugriffs in angemessenem Umfang unterstützen.

Der Auftragnehmer hat sämtliche Informationen und Daten (insb. Informationen zu Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgängen, Verfahren und Arbeitsweisen von GEOMAGIC), die ihm bei der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, GEOMAGIC hat zuvor schriftlich oder in Textform zugestimmt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der jeweiligen Auftragsdurchführung zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Der Auftragnehmer hat den von ihm einzusetzenden Beschäftigten bzw. den Beschäftigten der von ihm im Rahmen der Auftragsausführung eingeschalteten Vorlieferanten/Unterauftragnehmern ebenfalls eine entsprechende Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen und dies GEOMAGIC auf Anfordern nachzuweisen.

15. **Rechtsnachfolge**

Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung von GEOMAGIC in Schrift- oder Textform. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem

Grund verweigert.

16. **Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten/ Unternehmers ist der jeweils von GEOMAGIC angegebene Bestimmungsort; Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Leipzig.

17. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Leipzig.

18. **Formvorschriften**

Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Schriftform erforderlich ist, wird diese durch die Verwendung einer elektronischen Signatur gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) gewahrt, es sei denn, es ist anderweitig eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben.

19. **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ oder des zwischen dem Auftragnehmer und GEOMAGIC geschlossenen Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Auftrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Soweit keine Individualvereinbarung existiert, die in Schrift- oder Textform zu dokumentieren ist, ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Auftrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

20. **Anzuwendendes Recht**

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten/Unternehmer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (UNCITRAL/CISG).